

Stipendienordnung Dock 11 Inkubator

zur Förderung saarländischer Gründungen im Bereich visueller Kommunikation

1. Förderzweck

(1) Der Bereich der visuellen Kommunikation – insbesondere Kommunikationsdesign, Illustration und Publikationswesen – ist ein zentrales Segment der saarländischen Kreativwirtschaft. Gründer:innen in diesem Feld verfügen häufig über ausgeprägte gestalterische Kompetenz und tragfähige Geschäftsideen, scheitern jedoch in der frühen Phase der Selbstständigkeit an einkommensbedingten Risiken und eingeschränkter zeitlicher Verfügbarkeit für die Geschäftsentwicklung.

(2) Dock 11 verfügt über bestehende Unterstützungsstrukturen zur wirtschaftlichen Professionalisierung von Nachwuchsakteur:innen: Qualifizierung, Beratung, Infrastruktur, Produktionsmöglichkeiten sowie Netzwerkbildung und Sichtbarkeit. Ein zentrales Defizit besteht jedoch weiterhin in der individuellen wirtschaftlichen Absicherung während der Gründungsphase.

(3) Ziel des Dock 11 Inkubators ist es, besonders aussichtsreiche Gründungsvorhaben im Bereich der visuellen Kommunikation durch einen monatlichen Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts zu unterstützen und zugleich den Zugang zu den bestehenden Infrastruktur- und Beratungsangeboten von Dock 11 zu ermöglichen. Gründer:innen sollen so in der frühen Aufbauphase in die Lage versetzt werden, sich vollständig auf die Entwicklung und Marktetablierung ihres Geschäftsmodells zu konzentrieren.

2. Grundlagen

(1) Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie zur Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft im Saarland in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Projekt Dock 11 der saaris GmbH ist als durchführende Stelle für Ausschreibung, Auswahl, Stipendienvergabe und programmbegleitende Leistungen zuständig. Die abschließende Förderentscheidung trifft das MWIDE auf Grundlage eines Juryvotums. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Projekt Dock 11 der saaris GmbH und der geförderten Person wird durch einen Stipendiumsvertrag begründet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

3. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert wird ausschließlich die Auszahlung eines monatlichen Zuschusses zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Entwicklungs- und Aufbauphase eines Gründungsvorhabens im Bereich der visuellen Kommunikation.

(2) Nicht Gegenstand der Förderung sind Infrastrukturleistungen, Beratungs- und Qualifizierungsangebote oder Netzwerkformate. Diese werden durch die bestehenden Strukturen von Dock 11 bereitgestellt und sind in Abschnitt 5.3 beschrieben.

4. Bewerber:innen

(1) Bewerben können sich natürliche Personen, die ein Kleinstunternehmen mit Geschäftsmodell im Bereich der visuellen Kommunikation betreiben oder gründen, ihren Hauptwohnsitz im Saarland und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Unternehmen muss seinen Sitz im Saarland haben. Maßgeblich für das Gründungsdatum ist die Gewerbeanmeldung bzw. bei Freiberufler:innen die Anmeldung beim Finanzamt; bei bestehender Freiberufler-Anmeldung und nachweislich neuem Geschäftsmodell kann das Datum der Neuausrichtung als Gründungsdatum anerkannt werden.

(2) Ebenfalls antragsberechtigt sind Studierende ab dem dritten Studienjahr sowie Absolvent:innen innerhalb von 12 Monaten nach ihrem Studienabschluss, sofern sie glaubhaft darlegen, die selbstständige Tätigkeit mit Beginn des Stipendiumszeitraums hauptberuflich aufzunehmen.

(3) Von der Bewerbung ausgeschlossen sind Personen und Unternehmen:

- die gleichzeitig ein weiteres Beschäftigungsverhältnis ausüben, das einen Umfang von zehn Stunden pro Woche übersteigt,
- die zeitgleich andere Förderungen oder Stipendien in Anspruch nehmen, die ebenfalls der Sicherung des Lebensunterhalts dienen,
- die eine reine Nebenerwerbsgründung betreiben.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1. Art der Förderung

Die Förderung wird als monatlicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt.

5.2. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 1.500 € pro Monat für maximal 12 aufeinanderfolgende Monate. Die Beiträge zur Sozialversicherung sowie sonstige personenbezogene Abgaben gelten mit der Pauschale als abgedeckt; die Stipendiat:in ist für die Abführung etwaiger Abgaben selbst verantwortlich.

5.3. Zusätzliche Leistungen von Dock 11

Während der gesamten Stipendiumslaufzeit stellt Dock 11 dem/der Stipendiat:in unentgeltlich und außerhalb der Förderung folgende Leistungen zur Verfügung:

- Nutzung der Infrastruktur von Dock 11, insbesondere des Labs für Visuelle Kommunikation und fester Arbeitsplatz,
- Teilnahme an Beratungs- und Qualifizierungsangeboten von Dock 11,
- Zugang zu Netzwerk- und Sichtbarkeitsformaten von Dock 11.

Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Förderung und werden nicht aus den Fördermitteln finanziert.

6. Pflichten der Stipendiat:in

(1) Die Stipendiat:in verpflichtet sich, die selbstständige Tätigkeit im Rahmen des Vorhabens hauptberuflich auszuführen.

(2) Die Stipendiat:in stellt dem Projekt Dock 11 der saaris GmbH das Vorhaben mittels Meilensteinen zeitlich, inhaltlich und finanziell dar. Alle drei Monate bzw. bei Erreichen der Meilensteinschwellen berichtet die Stipendiat:in dem Projekt Dock 11 der saaris GmbH über den Verlauf des Vorhabens.

(3) Die Stipendiat:in führt während der Stipendiumslaufzeit mindestens ein öffentliches Showcase-Format in den Räumlichkeiten von Dock 11 durch, in dem der Stand der Entwicklung des Geschäftsmodells präsentiert wird. Art und Zeitpunkt des Formats sind im Bewerbungsverfahren vorzuschlagen und werden im Stipendiumsvertrag festgelegt.

(4) Die Stipendiat:in ist verpflichtet, unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die für die Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Förderung erheblich sind. Dies umfasst insbesondere Veränderungen des Unternehmenssitzes, der Gesellschaftsstruktur oder der hauptberuflichen Tätigkeit.

(5) Das Projekt Dock 11 der saaris GmbH kann die Förderung teilweise oder vollständig zurückfordern, wenn die Stipendiat:in gegen wesentliche Bestimmungen dieser Stipendienordnung oder gegen im Stipendiumsvertrag festgelegte Auflagen verstößt. Dies gilt insbesondere, wenn die Stipendiat:in:

- den Unternehmenssitz aus dem Saarland verlagert,
- ihren Berichtspflichten gemäß Absatz 2 nicht nachkommt,
- das Showcase-Format gemäß Absatz 3 nicht durchführt.

(6) Bei Aufgabe des Vorhabens im Förderzeitraum ist dies dem Projekt Dock 11 der saaris GmbH unverzüglich anzuzeigen. Falls die Gründe nachvollziehbar dargelegt werden, kann von einer Rückforderung bereits ausgezahlter Mittel ggf. abgesehen werden.

7. Verfahren

7.1. Bewerbungsverfahren

(1) Bewerbungen sind über das Online-Bewerbungsformular unter <https://dock11.saarland/inkubator> einzureichen. Im Bewerbungsformular sind insbesondere folgende Angaben zu machen:

- Name, Gründer:in, Gründungsdatum, Gesellschaftsstruktur
- Kurze Selbstdarstellung inklusive tabellarischem Lebenslauf
- Ausführliche Vorstellung des Geschäftsmodells mit Erläuterung der gestalterischen Qualität, wirtschaftlichen Tragfähigkeit und Marktanschlussfähigkeit
- Kurzbeschreibung, inwiefern das Stipendium die Entwicklung und Umsetzung des Geschäftsmodells unterstützt
- Beschreibung der Arbeitsweise und deren Vereinbarkeit mit der Infrastruktur von Dock 11
- Vorschlag für ein Showcase-Format während der Stipendiumslaufzeit
- Bisherige Finanzierung (in Anspruch genommene Förderungen, Eigenmittel)

(2) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 16. August 2026 um 23:59 Uhr einzureichen. Später oder unvollständig eingegangene Bewerbungen können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

7.2. Auswahlverfahren

(1) Dock 11 Saarland prüft die eingehenden Bewerbungen auf formale Vollständigkeit und grundsätzliche Förderfähigkeit. Geeignete Bewerbungen werden einer unabhängigen Jury vorgelegt.

(2) Die Jury besteht aus bis zu fünf sachkundigen Persönlichkeiten der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie einer nicht stimmberechtigten Vertreter:in des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Die Zusammensetzung wird von Dock 11 Saarland festgelegt und vor Beginn des Auswahlverfahrens veröffentlicht. Die Jury arbeitet ehrenamtlich, unabhängig und nicht öffentlich. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Jury bewertet die Bewerbungen nach den Kriterien wirtschaftliche Tragfähigkeit, gestalterische Qualität und Marktanschlussfähigkeit des Geschäftsmodells sowie die Eignung des Vorhabens für das Infrastruktur- und Beratungsangebot von Dock 11.

(4) Die Jury unterbreitet dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie einen Entscheidungsvorschlag. Die abschließende Förderentscheidung trifft das Ministerium.

(5) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird Anfang September 2026 bekanntgegeben.

7.3. Vertragsschluss

Auf Basis der Förderentscheidung des Ministeriums schließt die saaris GmbH mit der ausgewählten Person einen Stipendiumsvertrag. In diesem werden die Meilensteine des Vorhabens, das Showcase-Format sowie die Pflichten beider Seiten festgelegt.

7.4. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt anteilig für jeden Monat, jeweils zum Monatsende, auf das Konto der Stipendiat:in.

7.5. Dokumentation und Nachweis

(1) Die Stipendiat:in dokumentiert den Verlauf des Vorhabens durch regelmäßige Meilensteinberichte sowie das Showcase-Format gemäß Abschnitt 6 Absatz 3.

(2) Die Stipendiat:in ist verpflichtet, der saaris GmbH auf Verlangen bis fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Stipendienordnung gilt für das Programmjahr 2026/2027 (Stipendiumslaufzeit 01.11.2026 bis 31.10.2027). Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung durch das Projekt Dock 11 der saaris GmbH in Kraft.

Saarbrücken, 07.07.2026

saarland innovation und standort GmbH (saaris GmbH)